

### Synoptische Darstellung der bisherigen und des Entwurfs der neuen Fassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung

Fassung vom 14.03.2011	Entwurf Neufassung	Erläuterung/Hinweise
2.1 Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtet sich nach den dafür jeweils im Haushaltsplan der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Mitteln <i>und</i> wird aus einem Sockelbetrag sowie einem Betrag pro Fraktionsmitglied errechnet.	2.1 Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtet sich nach den dafür jeweils im Haushaltsplan der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Mitteln. <i>Sie</i> wird aus einem Sockelbetrag sowie einem Betrag pro Fraktionsmitglied errechnet.	Grammatikalische Korrektur
2.3 Beginnt oder endet die Wahlperiode im Laufe des Haushaltsjahres werden die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel nur anteilig für die jeweilige Dauer der Wahlperiode in dem betreffenden Haushaltsjahr aufgeteilt.	2.3 Beginnt oder endet die Wahlperiode im Laufe des Haushaltsjahres, werden die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel nur anteilig für die jeweilige Dauer der Wahlperiode in dem betreffenden Haushaltsjahr aufgeteilt.	Grammatikalische Korrektur
-	3.3 Mittels der Zuwendung erworbene Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum der Fraktion über. Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, werden seitens der Stadt keine Ansprüche auf diese Vermögensgegenstände erhoben.	Neu hinzugefügt, zur Klarstellung von Eigentumsrechten nach Beschaffungen
4.1 Die Fraktionen erhalten von der Stadt zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Zuwendungsbescheid unter Widerrufsvorbehalt, aus dem die Höhe der finanziellen Zuwendung <i>und gegebenenfalls</i> die Höhe und die Zeitpunkte von Abschlagszahlungen hervorgeht.	4.1 Die Fraktionen erhalten von der Stadt zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Zuwendungsbescheid unter Widerrufsvorbehalt, aus dem die Höhe der finanziellen Zuwendung <i>sowie</i> die Höhe und die Zeitpunkte von Abschlagszahlungen hervorgehen.	Textliche Anpassung aufgrund des Neuentwurfes zu Nr. 4.2.

<b>Fassung vom 14.03.2011</b>	<b>Entwurf Neufassung</b>	<b>Erläuterung/Hinweise</b>
<p>4.2 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich <i>in einer Summe</i>. Sofern zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushalt noch nicht beschlossen sein sollte bzw. die Genehmigung der Haushaltssatzung noch nicht vorliegt, erfolgt der Zuwendungsbescheid unter Vorbehalt und sind lediglich Abschlagszahlungen nach Maßgabe des zu erwartenden Haushaltsansatzes zu gewähren.</p>	<p>4.2 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich <i>in monatlich gleichen Abschlägen</i>. Sofern zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushalt noch nicht beschlossen sein sollte bzw. die Genehmigung der Haushaltssatzung noch nicht vorliegt, erfolgt der Zuwendungsbescheid unter Vorbehalt und es sind lediglich Abschlagszahlungen nach Maßgabe des zu erwartenden Haushaltsansatzes zu gewähren.</p>	<p>Veränderung des Auszahlungsverfahrens. Da eine feste Summe in der Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehen ist, darf diese nicht überschritten werden. Durch mögliche Veränderungen in den Fraktionsstärken und der Fraktionsanzahl ergibt sich nach Nr. 4.3 die Notwendigkeit von Neuberechnungen. Diese könnten zur Folge haben, dass sich der Zuwendungsanspruch einer Fraktion verringert. Bei der Auszahlung der Zuwendung in einer Summe bestünde das Risiko, dass die entsprechende Fraktion mehr Mittel ausgegeben hat, als ihr nach der Neuberechnung zustünde und in dem Falle zurückzahlen müsste. Mit der Auszahlung der Zuwendung in monatliche Abschläge stehen den Fraktionen stets nur so viele Mittel zur Verfügung, wie sie durch ihren Bestand „erwirtschaftet“ hat. Bei einer Veränderung der Fraktionsanzahl oder -stärke können die Zuwendungshöhen der jeweiligen Fraktionen verwaltungsseitig schneller angepasst werden.</p>

<b>Fassung vom 14.03.2011</b>	<b>Entwurf Neufassung</b>	<b>Erläuterung/Hinweise</b>
<p>4.3 Falls eine Fraktion ihre Rechtsstellung verliert oder neue Fraktionen gebildet werden, sind <i>die</i> bisherigen Zuwendungsbescheide zu widerrufen und neue Zuwendungsbescheide zu erlassen.</p>	<p>4.3 Falls eine Fraktion ihre Rechtsstellung verliert, <i>Mitglieder die Fraktion verlassen</i> oder neue Fraktionen gebildet werden, sind <i>alle</i> bisherigen Zuwendungsbescheide <i>mit Ende des Monats, in dem die Änderung gültig/wirksam wird, für die Zukunft</i> zu widerrufen. <i>Für die nachfolgenden Monate bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wird die Zuwendung für die übrigen Monate neu berechnet und es sind entsprechende neue Zuwendungsbescheide zu erlassen. Änderungen bezüglich der Anzahl der Fraktionen oder der Fraktionsgrößen im Laufe eines Monats wirken sich erst mit Beginn des Folgemonats auf die Zuwendung aus.</i></p>	<p>Konkretisierung des bisher bereits angedachten Verfahrens und Ergänzungen zur Anpassung an die Verwaltungspraxis zur Berücksichtigung verschiedener Eventualitäten.</p>
<p>5.2 Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, ist der Nachweis binnen drei Monate nach Verlust des Fraktionsstatus vorzulegen.</p>	<p>5.2 Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, ist der Nachweis binnen drei Monaten nach Verlust des Fraktionsstatus vorzulegen.</p>	<p>Grammatikalische Korrektur</p>

Fassung vom 14.03.2011	Entwurf Neufassung	Erläuterung/Hinweise
<p>5.3 Der Nachweis ist in der Weise zu führen, dass ein Sachbericht über die Verwendung der finanziellen Zuwendung und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben nebst den entsprechenden Belegen vorzulegen ist. Der Nachweis ist von der/dem Vorsitzenden der Fraktion zu unterzeichnen.</p>	<p>5.3 Der Nachweis ist in der Weise zu führen, dass ein Sachbericht über die Verwendung der finanziellen Zuwendung und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben nebst den entsprechenden Belegen vorzulegen ist. Der Nachweis ist von der/dem Vorsitzenden der Fraktion zu unterzeichnen. <i>Bei einer Fraktion, die ihre Rechtsstellung verloren hat, ist der Nachweis von der/dem letzten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sollte eine Fraktion keine/-n Fraktionsvorsitzende/-n haben, da diese/-r das Amt niedergelegt hat oder verstorben ist, und noch kein/-e Nachfolger/-in gewählt sein, ist der Nachweis von dem dienstältesten Fraktionsmitglied zu unterzeichnen.</i></p> <p>Der Verwendungsnachweis ist wie folgt zu gliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einnahmen</li> <li>2. Ausgaben <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeitende</li> <li>b. Ausgaben für Veranstaltungen</li> <li>c. Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>d. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes</li> <li>e. Ausgaben für Investitionen</li> <li>f. Sonstige Ausgaben</li> </ol> </li> </ol>	<p>Erweiterung der Vorschrift zur Regelung verschiedener möglicher Fallkonstellationen und Vorgabe der Gliederung des Verwendungsnachweises</p>

Fassung vom 14.03.2011	Entwurf Neufassung	Erläuterung/Hinweise
<p>5.4 Die Unterlagen, die eine sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im einzelnen belegen, sind von den Fraktionen für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des der Bekanntgabe der schriftlichen Anerkennung der zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendung durch den Fachdienst Rechnungsprüfung folgenden Haushaltsjahres zu laufen.</p>	<p>5.4 Die Unterlagen, die eine sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen belegen, sind von den Fraktionen für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des der Bekanntgabe der schriftlichen Anerkennung der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Zuwendung durch den Fachdienst Rechnungsprüfung folgenden Haushaltsjahres zu laufen.</p>	<p>Grammatikalische Korrektur</p>
<p>5.5 Zuwendungen, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind an die Stadt auf deren Anforderung hin unverzüglich zurückzuzahlen bzw. zu erstatten. Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, sind die noch nicht verwendeten finanziellen Zuwendungen unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.</p>	<p>5.5 Zuwendungen, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind an die Stadt auf deren Anforderung hin unverzüglich zurückzuzahlen bzw. zu erstatten. <i>Bei einem zu erstattenden Betrag von bis zu 5,00 € kann die Stadt diesen mit der nächsten auszahlenden Zuwendung verrechnen. Ein Anspruch auf die Verrechnung besteht nicht.</i> Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, sind die noch nicht verwendeten finanziellen Zuwendungen, <i>die im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt worden sind</i>, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. <i>Rückzahlungen nicht verwendeter Mittel, die vor Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen, sind dem Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal zuvor in ihrer Höhe bekanntzugeben und erst nach Mitteilung eines Kassenzeichens vorzunehmen.</i></p>	<p>Erweiterung der Vorschrift um eine Kulanz zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei Kleinbeträgen.</p> <p>Weitere Ergänzung der Vorschrift zur Anpassung an die Verwaltungspraxis.</p>

<b>Fassung vom 14.03.2011</b>	<b>Entwurf Neufassung</b>	<b>Erläuterung/Hinweise</b>
<p>5.6 Sofern der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht vorgelegt wird, <i>ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die für das laufende Haushaltsjahr bereits gezahlte finanzielle Zuwendung unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Außerdem sind bis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises keine weiteren finanziellen Zuwendungen an die säumige Fraktion zu gewähren.</i></p>	<p>5.6 Sofern der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht vorgelegt wird, <i>sind bis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises keine weiteren finanziellen Zuwendungen an die säumige Fraktion zu gewähren. Noch nicht gezahlte Zuwendungen sind zurückzuhalten. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist mit einer angemessenen Frist anzumahnen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Die für das laufende Haushaltsjahr bereits gezahlte finanzielle Zuwendung ist unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.</i></p>	<p>Neuformulierung und Verzicht auf den sofortigen Widerruf des Zuwendungsbescheides bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises. Stattdessen zunächst Anmahnung zur Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer angemessenen Frist sowie Zurückhaltung weiterer Abschlüsse; Widerruf mit Rückforderung bereits gezahlter Mittel erst nach Ablauf der gesetzten Frist.</p>
<p>6. Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung vom 04.05.1992.</p>	<p>6. Diese Richtlinien treten am 01.06.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung vom 14.03.2011.</p>	<p>Notwendige Aktualisierung aufgrund der Neufassung.</p>

Hinweis: In dieser Synopse sind lediglich die Bestandteile der Richtlinien aufgeführt, bei denen sich eine Änderung ergibt durch die Neufassung.